



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 39 August 2025

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Militärischen
Sicherheit in der Bundeswehr**

des Bundesministeriums der Verteidigung vom 24.07.2025

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler:

Bundeskanzleramt
Bundesministerium für Verteidigung (BMVg)
Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Landesdatenschutzbeauftragte
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Bundestages
Verteidigungsausschuss des Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Wirtschaftsprüferkammer
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V.
Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e. V.
Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V.
Bitkom e. V.
davit – Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein e. V.
eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.
VAUNET – Verband Privater Medien e. V.
Stiftung Datenschutz
Datenschutzberater
Computer und Recht
European Digital Rights (EDRi)
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, netzpolitik.org, Heise, Golem

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Eine fundierte und detaillierte Stellungnahme der BRAK war in der kurzen Frist nicht leistbar. Auf wichtige Aspekte soll gleichwohl in aller Kürze hingewiesen werden.

Kurzbewertung

Ob der Breite und Tiefe der vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse bestehen erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit und Angemessenheit der vorgesehenen Maßnahmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der beschränkten Tauglichkeit der zum Schutz von Mandatsinformationen vorgesehenen Maßnahmen.

Im Einzelnen:

I. Bewandtnis auch für den nicht-militärischen Bereich

Der Entwurf zielt vornehmlich auf militärische Bereiche. Er betrifft, etwa hinsichtlich der Personenkontrollen im Umfeld militärischer Anlagen, aber auch angrenzende Bereiche. Noch stärker in den nichtmilitärischen Bereich strahlen die vorgesehenen nachrichtendienstlichen (MAD) und Ermittlungsbefugnisse im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung aus. Mit diesen gehen teils erhebliche Grundrechtseingriffe einher, die auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen sind. Besonders bedenklich ist, dass Kontakte zu Rechtsanwaltskanzleien und u. U. sogar die Korrespondenz mit Anwältinnen und Anwälten offenbart werden könnten. Dies lässt sich – auch durch die diesbezüglich vorgesehenen Regelungen – nicht hinreichend ausschließen.

II. Schutz von Berufsgeheimnissen durch rechtliche Gewährleistungen

Die §§ 28 und 29 MADG-E sehen einen gewissen Schutz insoweit vor als sie gezielte Zugriffe auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung, zu dem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht auch die Korrespondenz mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zählt, sowie gegen Berufsgeheimnisträger gerichtete Maßnahmen einschränken.

Mit den in §§ 28 V, VII und 29 MADG-E vorgesehenen Verfahren bei nicht zielgerichtet erhobenen Erkenntnissen aus diesen Bereichen, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich derartiger „Beifang“ nicht vermeiden lässt bzw. abhängig von der Ermittlungsart sogar umfassend in Kauf genommen werden muss. Dass entsprechende Daten bzw. Erkenntnisse in teils sehr erheblichem Umfang anfallen werden, gilt es bei jedweder Regelung zu bedenken. Dies ist ausweislich der genannten Regelungen im Grundsatz geschehen.

Ferner aber muss bedacht werden, dass alle Bemühungen, solche Informationen im Nachhinein vertraulich zu behandeln – inklusive der in §§ 28 V, VII und 29 MADG-E vorgesehenen – dies nur sehr begrenzt bewirken können. Einmal zur Kenntnis gelangte Informationen können nicht unvergessen gemacht werden und die Einordnung einer Information als §§ 28 bzw. 29 MADG-E unterfallend wird

regelmäßig eine Auseinandersetzung mit dem Schutz unterfallenden Informationen – mithin deren Kenntnisnahme – voraussetzen.

Auch diese Regelungen sind daher nicht per se geeignet, die Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Befugnisse unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Angemessenheit zu gewährleisten. Vielmehr ist darüber hinaus weiterhin erforderlich, dass jede einzelne Maßnahme absolut erforderlich und angemessen ist, woran angesichts der immer möglichen Beeinträchtigung des Mandatsgeheimnisses grundlegende Zweifel bestehen.

III. Schutz von Berufsgeheimnissen in tatsächlicher Hinsicht

Die Tiefe des Eingriffs in das Mandatsgeheimnis und die zugrundeliegenden Grundrechte ist immer auch eine Frage dessen technisch-organisatorischer Ausgestaltung. Mit Blick auf die Vorratsdatenspeicherung bzw. zunächst von Sicherungsanordnungen hatte die BRAK der Bundesregierung – genauer dem BMI bzw. dem BMJV – Gespräche darüber angeboten, wie eine möglichst frühzeitige und gleichwohl möglichst einblicksarme Aussonderung von Mandatsinformationen gelingen könnte. Dieses Angebot wird an dieser Stelle erneuert und auf das vorliegende Themengebiet und das BMVg erweitert.

* * *